

An den Senat und
den Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals
der Medizinischen Universität Innsbruck

Wien, am 12. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat und der Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität Innsbruck haben mich mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob es zulässig ist, nach allfälligem Freiwerden der Funktion eines Leiters einer Universitätsklinik an der Medizinischen Universität Innsbruck, einen „Landesprimar“ mit der Leitung dieser Klinik zu beauftragen.

Ich erstatte dazu nachstehendes

RECHTSGUTACHTEN.

I. Sachverhalt und Fragestellung

Mir wurde folgender Sachverhalt mitgeteilt: Es soll Bestrebungen geben, den Leiter der Universitätsklinik für Innere Medizin III (Schwerpunkte: Kardiologie und Angiologie) von seiner Leitungsfunktion abuberufen. Ob und inwieweit dies im vorliegenden Fall zulässig ist, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsgutachtens.

Mir wurde weiter mitgeteilt, dass es Bestrebungen geben soll, im Falle des Freiwerdens der Leitungsfunktion der Universitätsklinik für Innere Medizin III einen „Landesprimar“ zu bestellen. Dies soll offenbar ein nach landesgesetzlichen Vorschriften bestellter Vorstand sein.

Dieses Rechtsgutachten hat die Frage zu beantworten, ob eine derartige Bestellung zulässig wäre.

II. Die Organisation Medizinischer Universitäten nach UG

Gem § 29 Abs 1 UG haben Medizinische Universitäten ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten zu erfüllen. In krankenanstaltenrechtlicher Hinsicht sind derartige Krankenanstalten als Zentralkrankenanstalten (§ 2a Abs 1 lit c und Abs 2 KaKuG; § 2a Abs 1 lit c iVm § 2a Abs 2 Tiroler KAG) zu qualifizieren. Gem § 31 Abs 1 UG umfasst der klinische Bereich einer Medizinischen Universität „jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten einer öffentlichen Krankenanstalt sind“. Gem § 29 Abs 2 UG sind die organisatorische Gliederung des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat im Organisationsplan für den klinischen Bereich zu erfolgen. Dieser Organisationsplan ist vom Rektorat zu beschließen und „im Einvernehmen“ mit dem Träger der Krankenanstalt zu verabschieden. Der Organisationsplan für den klinischen Bereich bedarf der Zustimmung des Bundesministers.

Die Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Universität und der öffentlichen Krankenanstalt ist zwischen der Medizinischen Universität und dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung in einer „Vereinbarung“ zu regeln (§ 29 Abs 5 UG); die Rechtsnatur der Zusammenarbeitsvereinbarung ist umstritten.

Stöger (Ausgewählte öffentlich-rechtliche Fragestellungen des Österreichischen Krankenanstaltenrechts [2008], 538) nimmt zutreffend das Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung an. Im vorliegenden Zusammenhang kann diese Frage aber dahingestellt bleiben.

Für die hier zu beantwortende Frage ist wesentlich, dass zum Leiter einer Organisationseinheit oder einer klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung einer öffentlichen Krankenanstalt hat, vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessoren der betroffenen Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund zu bestellen ist. Vor der Bestellung des Leiters ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 32 Abs 1 UG).

III. Der Organisationsplan des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Organisationsplan für den klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wurde im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht (Studienjahr 2012/13, ausgegeben am 29. November 2012, 9. Stück, 32). Dabei handelt es sich um eine Änderung des ursprünglichen Organisationsplans für den klinischen Bereich. Diese Änderung wurde im Rektorat am 3. Oktober 2011 beschlossen, vom Senat am 5. Oktober 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Universitätsrat am 19. Oktober 2011 genehmigt. Die Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurde am 8. Jänner 2012 erteilt; die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung durch das Amt der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 30.11.2011 erteilt (vgl. das zitierte Mitteilungsblatt). Nach der Präambel des geltenden Organisationsplans für den klinischen Bereich, umfasst der klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des Landeskrankenhauses Innsbruck sind. § 9 sieht vor, welche Organisationseinheiten des Landeskrankenhauses Innsbruck dem klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck zugehören. Im Abs 2 des § 9 ist auch die Universitätsklinik für Innere Medizin III angeführt. § 10 des Organisationsplans normiert – dem UG entsprechend – dass die Bestellung zum Leiter einer Universitätsklinik auf Vorschlag der Universitätsprofessoren der jeweiligen Organisationseinheit durch das Rektorat zu erfolgen hat.

IV. Zur allfälligen Neubestellung eines Leiters nach Freiwerden der Leitungsfunktion

Sollte die Funktion des Leiters der Universitätsklinik für Innere Medizin III vakant werden, so ist gem § 32 Abs 1 UG ein neuer Leiter zu bestellen. Dieser ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit zu bestellen. Gem § 32 Abs 1 UG muss es sich um eine entsprechend qualifizierte Person mit einem „aufrechten Dienstverhältnis zum Bund“ handeln. Diese Person muss der Universität zur Dienstleistung zugeteilt werden. Allein damit ist die Bestellung eines sogenannten „Landesprimars“ – was immer das genau bedeuten soll – unvereinbar. Die Bestimmung des § 32 Abs 1 UG wurde durch die UG-Novelle BGBl I 2015/21 mit der Einfügung des Erfordernisses des Dienstverhältnisses zum Bund dem § 20 Abs 5 UG angepasst (vgl 369 BlgNR, 25. GP, 7). Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich im Kontext, dass zum Leiter einer Universitätsklinik nur Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität oder zum Bund bestellt werden können.

V. Ergebnis

Die eingangs gestellte Frage, ob es rechtlich zulässig wäre, nach Vakanz der Leitungsfunktion für die Universitätsklinik Innere Medizin III an der Medizinischen Universität Innsbruck einen „Landesprimar“ als Leiter zu bestellen, ist zu verneinen. § 32 Abs 1 und § 20 Abs 5 UG sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht und könnten auch durch einen Organisationsplan auch nicht modifiziert werden. Voraussetzung für die Bestellung zum Leiter einer Universitätsklinik ist daher ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Universität oder zum Bund.

Heinz Mayer